

Kurztitel

Apothekerkammergesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 145/2009

§/Artikel/Anlage

§ 77

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Text**Rechnungsabschluss**

§ 77. Der Rechnungsabschluss ist von der Delegiertenversammlung auf Grund eines vom Kammervorstand vorgelegten Entwurfes zu genehmigen. Mit der Genehmigung ist die Entlastung der übrigen Organe verbunden.